SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes "Hummelberg"

Auf Grund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.6.1972 (Ges.BI. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.BI. 76 S. 1) hat der Gemeinderat am 29.8.1983 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Hummelberg" der Gemarkung Schmieheim, der am 29.5.1981 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

\$ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan "Hummelberg".

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 29.8.1983. Ebenso der Textteil der Bebauungsvorschriften.

§ 3

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

Plan (mit Bebauungsvorschriften) in der Fassung 1981 und Änderung vom 6.5.1983 u. Änderung vom 9.9.1983 (Deckblatt und Textteil)

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den **9.**9.1983

(Mathis)

Bürgermeister

Änderung

des Textteiles zum Bebauungsplan "Hummelberg" der Gemeinde Kippenheim.

Neben den im II. Deckblatt zum Bebauungsplan "Hummelberg" festgehaltenen Änderungen werden die Bebauungsvorschriften noch im Textteil im Abschnitt B, Ziff. 8 geändert.

Der Abschnitt B, Ziff. 8 des Textteiles zum Bebauungsplan "Hummelberg" der Gemeinde Kippenheim enthält nunmehr folgende Festsetzungen:

8. Dachaufbauten sind ab der Dachneigung von 35° bis zu 1/3 der Trauflänge gestattet. Dacheinschnitte sind bis zu 1/4 der Dachfläche zugelassen, wobei an der Dachtraufe mindestens 3 Ziegelreihen gefordert werden. Kniestock Ty A, B und C 30 cm.

Als Satzung nach § 13 BBauG beschlossen.

Kippenheim, den 9. September 1983

Bürgermeister

Mathis)

GEMEINDE KIPPENHEIM

II. Deckblatt

zum Bebauungsplan " H u m m e 1 b e r g "

Begründung

Die in vorliegendem Deckblatt überplante Fläche ist im derzeit gültigen Bebauungsplan mit 2 Baugrundstücken für Einzelhausbebauung ausgewiesen.

Aus Gründen der Zuteilung im Umlegungsverfahren sollen auf Antrag der dortigen Eigentümer aus dieser Fläche 3 Baugrundstücke geschaffen werden.

Der Gemeinderat von Kippenheim hat diesem Ersuchen mit dem entsprechenden Änderungsbeschluß zum Bebauungsplan seine Zustimmung erteilt.

Der Geltungsbereich des Deckblattes liegt innerhalb der Planungsgrenze des genehmigten Beb.Planes "Hummelberg".

Als weitere Änderung des Beb.Planes wird die zulässige Dachneigung für Haustyp A nunmehr von 34° bis 42° und für Haustyp B von 28° bis 35° festgelegt.

Auch werden die Bebauungsvorschriften im Abschnitt 8, Ziff.8 dahingehend geändert, daß Dachaufbauten ab der Dachneigung von 35 bis zu 1/3 der Trauflänge gestattet sind.

Das Deckblatt wird Bestandteil des genehmigten Beb.Planes und unterliegt ansonsten den dort geltenden Beb.Vorschriften.

Das Verfahren wird im Sinne des § 13 8BauG als vereinfachte Änderung durchgeführt.

Als Satzung nach § 13 BBauG beschlossen:

Kippenheim, den 29.8.1983

Aufgestellt:

ING.-BURO WILH. MUTTER VORM. PROF. DR. SCHMITT 7500 KARLSRUHE 41 PAULA-MODERSOHN-STRASSE2 TELEFON 0721/405516

22.6.1983

ONTENAUKRES OF THE STATE OF THE